

**Satzung zum Schutze des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil
in der Stadt Wettin-Löbejün
- Baumschutzsatzung -**

Auf Grund der §§ 6,44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14), des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur weiteren Anwendung s. § 74 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 15 Abs.1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 25.10.2012 (Beschluss-Nr. 208-21/12/SR) folgende Neufassung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Wettin-Löbejün - Baumschutzsatzung- beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Gehölzbestand im Sinne des § 3 dieser Satzung, nachfolgend Bäume genannt,

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Wettin-Löbejün.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind, soweit nicht unter den Buchstaben a) bis f) gesondert erfasst, alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge der beiden stärksten Stämmlinge maßgebend. Abweichend von Satz 1 sind geschützt

- a) die Bäume Eibe, Kugelahorn, Kugelrobinie, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
 - b) alle Straßenbäume, unabhängig von der Art und vom Stammumfang,
 - c) alle Bäume, die im Rahmen einer Begrünungsmaßnahme (z. B. auf Brachflächen) gepflanzt worden sind, unabhängig von ihrem Stammumfang. Die Begrünungsmaßnahme ist von den Nutzungs- berechtigten vor Beginn der Ausführung durch Vorlage einer Dokumentation (Bestand und Planung) bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Ergänzung der Planung ist jederzeit möglich.
 - d) Alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen a) bis c) nicht erfüllt sind oder sie nach Absatz 2 vom Schutz ausgenommen wären,
 - e) Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang. Hierzu gehören auch Klettergehölze.
 - f) Großsträucher und Hecken ab 3 Meter Höhe.
- (2) Nicht unter die Vorschrift dieser Satzung fallen
- a) Obstbäume, die auf Privatgrundstücken stehen und Ertragszwecken dienen,
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - c) Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Absatz 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes,
 - d) Bäume auf bebauten Grundstücken mit weniger als 300 m² Grundstücksfläche,
 - e) alle Bäume innerhalb eines Waldes i. S. d. § 2 Abs. 1 bis 2 WaldG LSA und Bäume auf Biotopflächen im Sinne des § 22 NatSchG LSA sowie Bäume innerhalb von sonstigen Landschaftsbestandteilen, die aufgrund des Naturschutzgesetzes LSA anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.

§ 4 Verbote von Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die nach § 6 und § 7 erteilte Genehmigung zu beseitigen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind dem Ordnungsamt der Stadt Wettin-Löbejün innerhalb von 10 Tagen anzuzeigen.

(3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(4) Schädigungen des Baumes sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zu einer Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit oder zum Absterben des Baumes führen können.

Als Schädigung gelten insbesondere

- a) im Wurzelbereich unter der Baumkrone
 - Befestigen der bisher unversiegelten Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt, Beton),
 - Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Fetten, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - Austreten von Gasen o. a. schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht ausdrücklich für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- b) das Beschädigen der Baumrinde,
- c) das Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen.

§ 5 Erhaltungspflichten

Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 sind Ausnahmen zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
 - b) es erforderlich ist, zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung von Gebäuden oder historischen Einfriedungen oder Parkanlagen, die dem Denkmalschutzrecht unterliegen, geschützte Bäume zu entfernen,
 - c) es erforderlich ist, im Rahmen der Aufgrabung öffentlicher Straßen zum Zwecke der Sanierung oder Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau (Krone, Stamm, Wurzelbereich) wesentlich zu verändern.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall auf Antrag Befreiung beantragt werden, wenn das Verbot im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder von Befreiungen nach §§ 6 und 7 ist beim Ordnungsamt der Stadt Wettin-Löbejün schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, der Standort, Höhe und Stammumfang und Kronendurchmesser ausreichend dargestellt sind.

Für Baugenehmigungsverfahren ist ein Lageplan des Grundstückes mit allen vorhandenen geschützten Bäumen vorzulegen.

Die Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Die Stadt Wettin-Löbejün kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort der Bäume für die Entscheidung von Bedeutung ist.

(3) Die Erlaubnis über die beantragte Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9 Ersatzpflanzungen

(1) Hat die Beseitigung oder Veränderung von Bäumen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge, so kann dem Antragsteller die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen auferlegt werden. Kann der Antragsteller nachweislich nicht selbst diese Ersatzmaßnahmen ausführen, so kann die Stadt Wettin-Löbejün hierfür Flächen zur Verfügung stellen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Als Ersatzpflanzungen sind alle Arten der Pappel (Populus) nicht zu verwenden.

§ 10 Folgebeseitigung

Wer ohne Genehmigung geschützte Bäume entfernt oder beschädigt, ist unter den Voraussetzungen des § 9 verpflichtet, für jeden entfernten oder beschädigten Baum, dessen Beschädigung in einem absehbaren Zeitraum einen Bestandsverlust erwarten lässt, eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

§ 11 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 5, 9 und 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 12 Betreten von Grundstücken

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt Wettin-Löbejün sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

Sie sind verpflichtet, sich auf das Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Die Benachrichtigungspflicht entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt:

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 nicht erfüllt,
- c) seinen Verpflichtungen nach den §§ 5, 9 oder 10 nicht nachkommt,
- d) in einer Erklärung gemäß § 8 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
- e) eine Meldung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 innerhalb von 10 Tagen unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme hierfür.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Wettin-Löbejün.

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern in der Stadt Wettin vom 21.02.2008
2. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Brachwitz vom 24.09.1998
3. Baumschutzverordnung Gemeinde Nauendorf vom 19.05.1993
4. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Domnitz vom 26.09.2001
5. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Löbejün vom 30.05.2002

Wettin-Löbejün, den 26.10.2012

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 25.10.2012 (Beschluss-Nr. 208-21/12/SR) Satzung zum Schutze des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Wettin-Löbejün -Baumschutzsatzung- wurde durch die Bürgermeisterin am 26.10.2012 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 29.10.2012

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 25.10.2012 (Beschluss-Nr. 208-21/12/SR) beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 26.10.2012 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Satzung zum Schutze des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Wettin-Löbejün -Baumschutzsatzung- wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 2, Ausgabe Nr. 12 vom 05.12.2012 öffentlich bekannt gemacht

Wettin-Löbejün, den 29.10.2012

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -